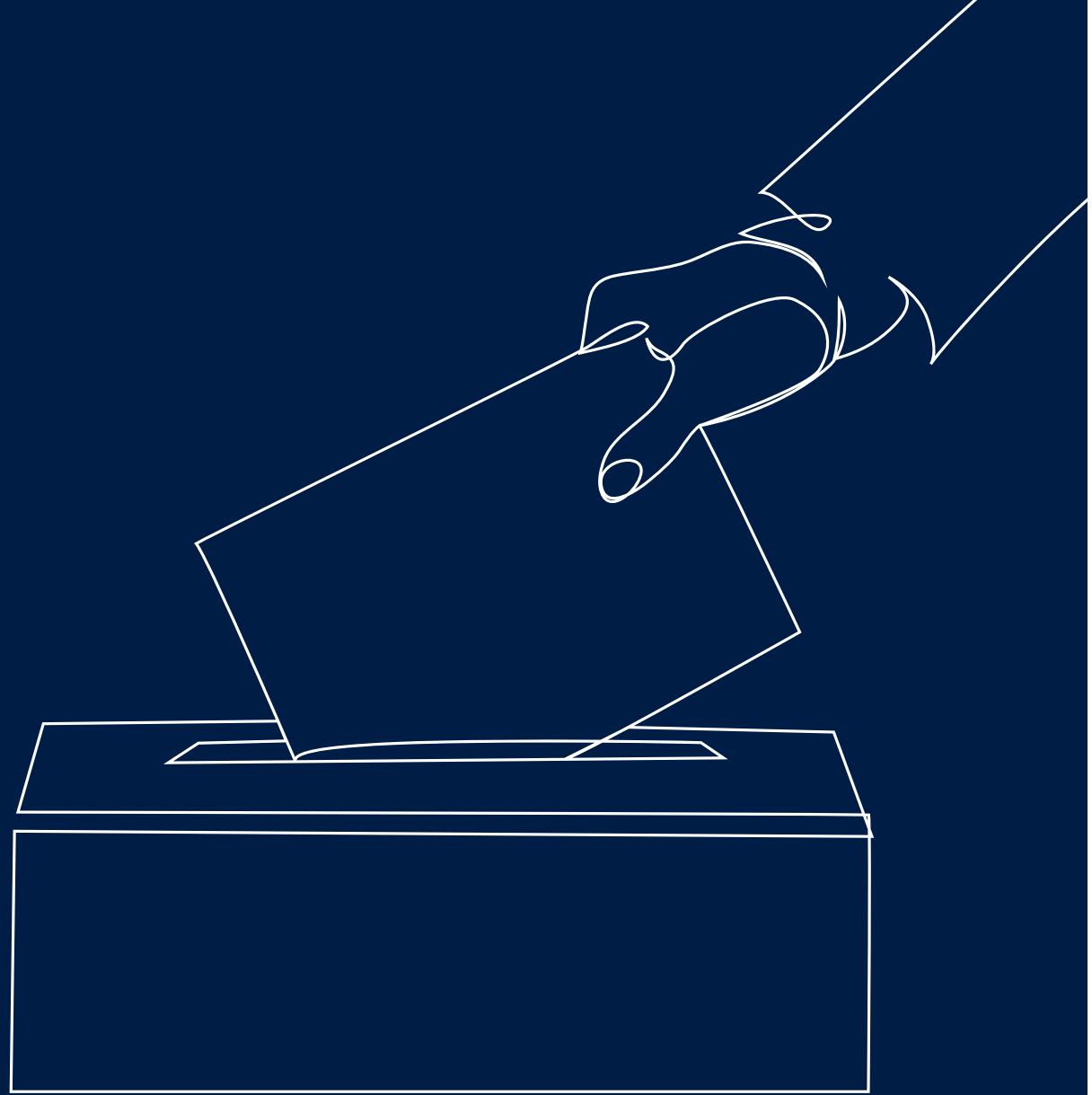


# **Kommunalwahlen 2026**

## **Vorbereitung, Zuständigkeiten, Abläufe**

Dezember 2025



# Inhalt

---

<b>1.</b>	<b>kurz und knapp</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Einführung in das Thema</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Regelungen zur Kommunalwahl</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Aufgaben der Wahlämter vor der Kommunalwahl</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Häufig gestellte Fragen zur Vorbereitung der Kommunalwahl</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>Aufgaben im Wahlamt am Wahltag</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Häufig gestellte Fragen zum Wahltag</b>	<b>12</b>

# kurz und knapp

Der 8. März 2026 wurde als Termin bestimmt, an dem die bayerischen Kommunen ihre Bürgermeister, Landräte und die Gemeinde- bzw. Landkreisvertretungen neu wählen. Die Kommunen stehen bei dieser Wahl vor großen Herausforderungen. Um eine Kommunalwahl zu organisieren, muss eine Vielzahl an Aufgaben koordiniert werden: Wählerverzeichnisse müssen erstellt werden, Wahlscheine gehen in den Druck, Briefwahlunterlagen werden beantragt und müssen verschickt werden, Wahlergebnisse sind zu übertragen und vieles mehr.

Wir möchten Pressevertreterinnen und -vertreter sowie die interessierte Öffentlichkeit mitnehmen in die Welt der Wahlorganisation. Wir erklären mit Bezug auf Bayern, welche Funktionen die bei der Kommunalwahl relevanten Wahlorgane haben, wieso das Wahlrecht wichtige Auflagen vorgibt und welche Behörde für welche Wahlaktivität zuständig ist. Wir geben Einblick, wie Software die bayerischen Wahlämter bei der Wahlorganisation und -auszählung auf kommunaler Ebene unterstützt. Ferner greifen wir häufig gestellte Fragen zu Wahlen auf, die von der Presse thematisiert werden, und beantworten diese im Kontext der Kommunalwahl.

# Einführung in das Thema

2

Der Gemeinderat bzw. der Kreistag in Bayern ist die Volksvertretung auf kommunaler Ebene und als beschlussfassendes Gremium ihr wichtigstes Organ. Er besteht aus gewählten Vertretern der bayerischen Gemeinden, die auf sechs Jahre gewählt werden.

## »Ohne Wahlen keine Demokratie.«

Dieser Spruch stellt die Wichtigkeit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Staatsgewalt dar.

Die Bayerische Gemeindeordnung gibt den zeitlichen Rahmen der Kommunalwahlen vor, und spezifische Gesetze regeln viele Details des Wahlablaufs, etwa die Einteilung der Wahlbezirke. Die Kommunalwahlen werden durch das Zusammenspiel zwischen den lokalen Verwaltungen, den Wahlorganen und den wahlberechtigten Bürgern organisiert.

Bei der Kommunalwahl 2026 in Bayern stehen Änderungen an, sie beziehen sich auf lokale Themen, wie die geplante Anpassung der Gemeindeordnungen. Diese Wahl umfasst Parteien und unabhängige Kandidaten, die sich auf gemeindespezifische Problemstellungen konzentrieren.

# So wird die Bayerische Kommunalwahl am 8. März 2026 geregelt

Bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern werden rund 39.500 kommunale Mandatsträger für grundsätzlich sechs Jahre gewählt – in den Gemeinden die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder, in den Landkreisen die Landrätinnen und Landräte sowie die Kreistage.

Die Mandatsträger werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt

Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 ist Sonntag, der 8. März 2026. Die Abstimmungsräume sind von 8 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Erhält bei der Bürgermeister- oder Landratswahl keine Kandidatin und kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 22. März 2026 eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Den rechtlichen Rahmen legen das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sowie die Gemeinde- und Landkreis-Wahlbekanntmachung (GLKrWBek) fest.

Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden alle sechs Jahre statt.

Dabei werden

- » die meisten ersten Bürgermeisterinnen, ersten Bürgermeister, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
  - » die meisten Landrätinnen und Landräte
  - » alle Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder und
  - » alle Kreisrätinnen und Kreisräte
- gewählt.

Nur wenige Bürgermeister- und Landratswahlen finden außerhalb dieses Termins statt, falls nämlich die Amtszeit einer amtierenden ersten Bürgermeisterin, eines amtierenden ersten Bürgermeisters, einer amtierenden Landrätin oder eines amtierenden Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderates bzw. Kreistages übereinstimmt, z. B. nach Tod oder Rücktritt einer vorherigen Amtsinhaberin oder eines vorherigen Amtsinhabers.

Das Wahlgebiet ist sowohl räumlich als auch organisatorisch stufenartig gegliedert. Auf jeder dieser Stufen werden verschiedene Wahlorgane mit jeweils unterschiedlichen Aufgabenbereichen tätig. Die zuständigen Wahlorganstufen bei der Durchführung von Kommunalwahlen in Bayern sind.

- » eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Gemeindewahlen
- » eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter für die Landkreiswahlen
- » einen Wahlausschuss für die Gemeindewahlen
- » einen Wahlausschuss für die Landkreiswahlen
- » für jeden Stimmbezirk eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und einen Wahlvorstand
- » eine oder mehrere Briefwahlvorsteherinnen oder einen oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter werden für die Gemeindewahlen durch den Gemeinderat, für die Landkreiswahlen durch den Kreistag oder den zuständigen Kreisausschuss berufen.

Alle Wahlorgane sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung des Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Jedem Wahlorgan sind bestimmte Aufgaben für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zugewiesen, von der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bis zur Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Die Hauptlast für die verwaltungsmäßige Organisation und Durchführung der Wahlen liegt bei den Gemeindeverwaltungen.

## Die Wahlkreise

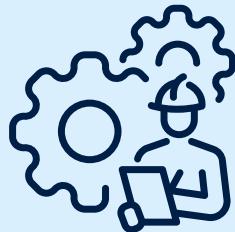
Räumlich gliedert sich das Wahlgebiet Bayern in 2.056 Gemeinden sowie 71 Landkreise.

Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde für ihr Gebiet jeweils einen Wahlkreis. Ebenso bildet bei Landkreiswahlen jeder Landkreis innerhalb der Landkreisgrenzen einen Wahlkreis.

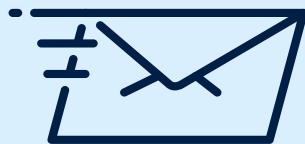
Zusätzlich können die Wahlkreise in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2.500 Einwohnern müssen Stimmbezirke bilden. Sowohl bei Gemeinde- als auch bei Landkreiswahlen sind hierfür die Gemeinden zuständig. Für jeden Stimmbezirk bestimmt die Gemeinde einen Abstimmungsraum.



## VORBEREITUNG Wahlamt



Aus Melddaten wird ein Wählerverzeichnis erstellt, z. B. mit OK.EWO, dem Einwohnermeldefachverfahren der AKDB



Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen

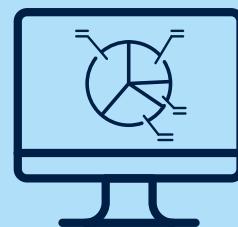


Briefwahlanträge online möglich, z. B. per QR-Code

## WAHL Wahllokal



Stimmabgabe und Stimmauszählung

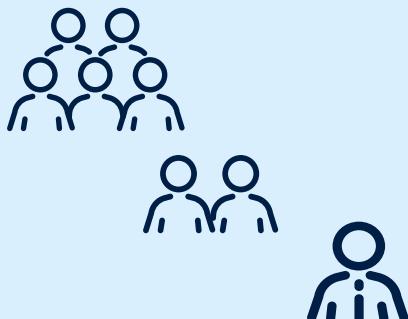


Stimmergebnis-Darstellung, z. B. mit dem Wahlauswertungsfachverfahren elect

## ERGEBNISSE



Vorläufiges und amtliches Endergebnis über Kreiswahlleiter an Landeswahlleiter



# Aufgaben der Wahlämter im Vorfeld der Kommunalwahl

4

Vorbereitend zur Kommunalwahl erwarten die Wahlämter in den Kommunen eine Menge Aufgaben – so müssen u. a. die Wählerverzeichnisse erstellt, die Wahlberechtigten informiert und Wahlscheine erstellt werden. Denn wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Eingetragene Personen können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein.

Für Wahlen werden die Kommunen von den gängigen Einwohnermeldeverfahren Software-seitig unterstützt. Viele Städte und Gemeinden in Bayern nutzen hierfür das AKDB-Verfahren OK.EWO Wahlen und Abstimmungen. Dies wird gemeinsam mit einem Fachverfahren für Wahlauswertung der AKDB eingesetzt. Mehr dazu wird später bei den Aufgaben zur Wahlauswertung erläutert.

Die Sachbearbeiter werden vom Wahlteil in OK.EWO (dem Einwohnermeldefachverfahren der AKDB) dabei unterstützt, ihre Aufgaben für die Erstellung, Pflege und den Druck der Verzeichnisse wahrzunehmen: Denn wichtige Elemente wie die Wählerverzeichnisfortschreibung sowie die Briefwahlbeantragung machen einen Großteil der Arbeit bei der Vorbereitung einer Kommunalwahl aus. Vorab muss zudem in der Gebietsgliederung die räumliche Strukturierung durch Einteilung von Stimmbezirken, Beschreibung von Wahllokalen und Zuordnung von Wohnobjekten erfolgen.

Im vorherigen Kapitel war schon über die genaue Regelung zur Bekanntgabe des Wahltermins zu lesen. Auch die Aufgaben der Wahlämter sind an die offiziellen Fristen gebunden, welche sich vom Wahltermin ableiten. Hier einige wichtige Termine, die es zu beachten gilt.

- » **25.01.2026 (42 Tage vor der Wahl)**  
*Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten, die an diesem Tag bei der Meldebehörde gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis*
- » **15.02.2026 (21 Tage vor der Wahl)**  
*Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis. Ab dem Posteingang können die Briefwahlunterlagen beantragt werden. Zudem der Stichtag für die Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (im Ausland lebende Deutsche)*
- » **06.03.2026 (2 Tage vor der Wahl)**  
*Letzter Tag für die Anforderung von Briefwahlunterlagen (damit ist die Beantragung von Wahlscheinen gemeint)*

## Briefwahl

Die Möglichkeit der Briefwahl hat an Attraktivität für die Wähler gewonnen. Lag 1990 der Briefwähleranteil z.B. bei der Bundestagswahl nur bei 9,4 %, stieg der Anteil bis zur Bundestagswahl 2021 stetig bis auf 47,3 %.

Gerade zu Pandemiezeiten hat die Stimmabgabe per Brief einen noch größeren Stellenwert bekommen. Nachdem dieser Effekt wieder zurückgegangen war, konnte zur Bundestagswahl 2025 jedoch 37% Briefwähler-Anteil festgehalten werden.

## Onlinedienste

Zu mehr Bürgerfreundlichkeit führt der Ausbau der angebotenen Online-Services, die nicht zuletzt auch eine Beschleunigung bei der Vorgangsbearbeitung bewirken.

Unter anderem zeichnet sich ein modernes Meldewesen durch die barrierefreie Beantragung der Briefwahlunterlagen aus. So können die Briefwahlunterlagen einfach online beantragt werden, was bereits viele Kommunen über die Online-Dienste der AKDB anbieten.

Darüber hinaus gibt es digitale Erleichterungen für Wahlhelfer, wie z. B. die Online-Anmeldung: Die AKDB stellt hier eine entsprechende Webformular-Lösung über ihren Dienst komXformularcenter bereit. Sie bietet den Kommunen handfeste Vorteile, wie Zeiteinsparung der Sachbearbeiter bei der Registrierung von Interessenten. Und nicht zuletzt bietet sie auch eine klare Vereinfachung für Wahlhelfer-Interessenten, sich zu Hause online zu registrieren.



# Häufig gestellte Fragen zur Vorbereitung der Kommunalwahl

---

5

## **Was ist ein Wahlschein? Berechtigt er zur Briefwahl?**

Jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Der Inhaber eines Wahlscheins hat das Recht, in jedem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises seine Stimme abzugeben. Der Wahlschein ist auch Voraussetzung für die Briefwahl.

## **Wahlwerbung: Kann die AKDB als Einwohnermeldefachverfahrens-Hersteller zur Erteilung von Adressen der Wahlberechtigten nähere Auskunft geben?**

Mit Verweis auf § 50, Abs. 1 BMG werden seitens der AKDB Auskünfte nach Altersgruppen erteilt. (Gemeint sind damit Gruppen von Wahlberechtigten, die nur durch ihr Lebensalter bestimmt sind, z. B. Erstwähler, Ü60-Jährige etc.) Konkrete Informationen zu tatsächlich erteilten Auskunftserteilungen gibt die AKDB nicht.

## **Für Wahlwerbung berechtigter Personenkreis und Kosten: Wer darf die Daten erfragen? Wie ist der Preis geregelt?**

Bei jeder Anfrage wird geprüft, ob seitens der Kommune eine generelle Zustimmung vorliegt und ob es eine solche Partei oder Wählergruppe gibt. Die Auskunft ist kostenpflichtig nach AKDB-Preisverzeichnis.

## **Was muss laut Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Nutzung dieser Adressen beachtet werden?**

Zum Beispiel muss in dem Anschreiben einer Partei deutlich gemacht werden, woher diese die Adresse hat (in etwa: „Wir haben Ihre Adresse erhalten vom Einwohnermeldeamt Ihrer Stadt/Gemeinde, geregelt nach § 50, Abs. 1 BMG“).

Die Einhaltung der DSGVO gegenüber dem Bürger ist Aufgabe der jeweiligen Parteien und Wählergruppen.

## **Dürfen diese Daten für andere Zwecke aufgehoben werden?**

Nein, es liegt eine strenge Zweckbindung vor: Für die Empfänger besteht die gesetzliche Verpflichtung, diese Adressen von Wahlberechtigten nur für den Zweck der Wahlwerbung zu nutzen. Diese Wähler-daten dürfen ab sechs Monaten vor der Wahl beantragt werden und sind binnen eines Monats nach der Wahl zu löschen.

## **Wer, außer Parteien zum Zeitraum vor Wahlen, kann Adressauskünfte erhalten?**

Über die einfache Melderegisterauskunft können bestimmten öffentlichen Stellen sowie privaten Antragstellern Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (§ 44 BMG) sowie bedingt auch Geburtsdaten einzelner bestimmter Personen erteilt werden. Den rechtlichen Rahmen regelt § 44 BMG.

# Aufgaben im Wahlamt am Wahltag

Die Städte und Gemeinden stellen bei einer Kommunalwahl das Bindeglied zum Wähler dar – denn bei ihnen geben die wahlberechtigten Bürger ihre Stimme ab, und dort findet die Stimmenauszählung auch statt.

Zur Fülle von Aufgaben gehören die Festlegung des Wahlgebietes und der Wahllokale, die Zuordnung der Wahlvorschläge und die offiziellen Bekanntmachungen vor der Wahl.

Die sogenannten Fachverfahren zur Wahlorganisation und -auswertung unterstützen Wahlämter in vielen Aufgaben. elect ist eines der Wahl-Software-Produkte, die vom bundesweit führenden Hersteller für Wahlfachverfahren, der votegroup, entwickelt werden. Dieses Wahlfachverfahren wird unter anderem von der AKDB in Bayern angeboten und zur kommenden Kommunalwahl einheitlich im ganzen Freistaat genutzt. Der Vorteil: Der reibungslose Datenaustausch zwischen allen Ebenen der Wahlbehörden, etwa am Wahlabend, ist so garantiert.

Die Bandbreite an Aufgaben im Wahlamt für die Durchführung der Kommunalwahlen erstreckt sich von der Anlage des Wahltermins bis hin zur Übertragung der ausgezählten Stimmen an den Kreiswahlleiter.

Mit großer Spannung werden am Wahltag – wie bei jeder Wahl – die Wahlergebnisse erwartet: Nach der Auszählung der Urnenwahl- und Briefwahl-Stimmen werden die Schnellmeldungsergebnisse an den Kreiswahlleiter übermittelt und dort nach einer Reihe von Plausibilitätsprüfungen in die Wahl-Software übernommen. Mit elect werden diese nahezu in Echtzeit, grafisch anschaulich aufbereitet, im Internet präsentiert.

Außerdem verbessert die Wahl-Software die Zusammenarbeit von Wahlämtern untereinander. elect unterstützt Landkreis und kreisangehörige Kommunen und erleichtert deren Zusammenarbeit. Die vom Kreiswahlleiter erfassten Daten wie Wahlkreise stehen den Kommunen automatisch für die weitere Verarbeitung zur Verfügung.

# Häufig gestellte Fragen zum Wahltag

7

## **Wahlergebnis-Darstellung: Wie kommen interessierte Pressevertreter an aktuelle Ergebnisdaten der Wahl?**

Das Auslesen der kommunalen Web-Portale für Wahlergebnisse über Tools ist technisch zumeist möglich. Ein Export der Daten aus dem Verfahren (elect) ist jeweils möglich, hier muss bei den Gemeinden direkt angefragt werden. Eine direkte offene Schnittstelle von den Software-Herstellern ist nicht möglich, da die Daten von den Kommunen verantwortet werden. Um eine einheitliche Regelung zu schaffen, müsste der Gesetzgeber tätig werden.

## **Wahlergebnis-Darstellung: Ist es möglich, interessierten Pressevertretern die grafische Aufbereitung der Ergebnisse (Balkendiagramme) gesammelt anzubieten?**

**Kann der dafür notwendige Code zum Einbinden auf Webseiten von elect generiert und somit von der AKDB bereitgestellt werden?**

Der HTML-Code, also die grafische Umsetzung, wird von der Wahl-Software elect individuell für den Kunden erzeugt und auf der Webseite des Kunden am Wahlabend veröffentlicht. Deshalb kann seitens der AKDB hierzu kein Embed-Code vorab bekannt gegeben werden.

## Sie haben noch Fragen?

Ihr Ansprechpartner

Dr. Florian Kunstein  
Pressesprecher der AKDB  
Mitglied der Geschäftsleitung

E-Mail presse@akdb.de  
Telefon 089 5903 1230

